

RS OGH 1957/10/30 2Ob423/57

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1957

Norm

StVO §17 Abs2

Rechtssatz

§ 18 Abs 2 letzter Satz StPoO lässt erkennen, daß den an einer Haltestelle aussteigenden und einsteigenden Fahrgästen vor den die Straßenbahn überholenden Fahrzeugen das Vorrecht eingeräumt wird. Dieses Vorrecht gilt auch für den Straßenbahnschaffner. Da der Beklagte erkennen konnte, daß der Straßenbahnschaffner auf die Straße herabsteigen werde, hatte er seine Fahrgeschwindigkeit noch weiter herabzumindern oder allenfalls anzuhalten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 423/57

Entscheidungstext OGH 30.10.1957 2 Ob 423/57

Veröff: ZVR 1958/54 S 73

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0074290

Dokumentnummer

JJR_19571030_OGH0002_0020OB00423_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at